

Schutzkonzept des Mountainbike Freiburg e.V.

Inhalt

1	Selbstverständnis und Zielsetzung	1
1.1	Selbstverständnis	1
1.2	Ziele	2
1.3	Definitionen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.4	Wertekonsens im Verein.....	3
2	Vereinsstruktur und Ansprechpartner	4
3	Aufgaben der Schutzbeauftragten	4
4	Verhaltensregel für alle Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion (insb. Trainer*innen).....	5
5	Hinweise für Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion (insb. Trainer*innen) für den Verdachtsfall	6
6	Formelle Anforderungen an ehrenamtliche Personen im Verein	6
7	Alkohol und Schutzverantwortung	7
8	Interventionsplan	7

1 Selbstverständnis und Zielsetzung

1.1 Selbstverständnis

Der Mountainbike-Freiburg e. V. ist ein Sportverein, der Mountainbiken als gemeinschaftliche, inklusive und verantwortungsvolle Freizeit- und Sportaktivität versteht. Der Verein schafft mit dem Bau und Unterhalt von Mountainbike-Trails nicht nur die Infrastruktur für den Mountainbikesport, sondern bietet darüber hinaus Jugendtraining, Biketreffs, Events und Trainingsangebote für Erwachsene an.

Der Verein ist sich bewusst, dass insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch darüber hinaus, eine besondere Verantwortung besteht. Diese Verantwortung umfasst nicht nur sportliche Förderung, sondern auch den Schutz der persönlichen Integrität und Würde aller Beteiligten.

Der Schutzauftrag ist integraler Bestandteil der Vereinsarbeit und gilt in allen Bereichen des Vereinslebens – im Training, bei Veranstaltungen, beim Trailbau/Trailpflege, in Biketreffs sowie in der digitalen Kommunikation.

1.2 Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es, die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander zu schaffen. Es soll dazu beitragen, in unserem Verein eine „Kultur des Hinschauens und Handelns“ zu etablieren. Dazu gehört, allen Mitgliedern – unabhängig von Alter, Geschlecht, körperlicher oder sozialer Präsenz – einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu bieten.

Der Schutzauftrag des Vereins umfasst dabei insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, schließt jedoch ausdrücklich auch den Schutz von Erwachsenen sowie von Personen ein, die möglicherweise weniger sichtbar oder durchsetzungsstark sind. Ergänzend ist hervorzuheben, dass sich das Schutzkonzept nicht ausschließlich auf sexualisierte Gewalt beschränkt. Es umfasst ebenso den Schutz vor psychischen und emotionalen Grenzverletzungen. Alle Mitglieder sind aufgefordert und befähigt, durch eine gelebte Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beizutragen, Grenzverletzungen vorzubeugen und potenzielle Täter abzuschrecken.

Des weiteren trägt dieses Konzept zum Schutz von Trainer*innen und allen weiteren Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion bei, indem sie diese eindeutigen Empfehlungen und Leitlinien für ihre Arbeit gibt.

Das Schutzkonzept soll zum einen präventiv wirken zum anderen in Fällen von Grenzüberschreitungen, Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt Betroffene konsequent zu schützen. Mit Empathie und Zuwendung soll den Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die betroffene Person darf mit Ihren/seinen Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen.

1.3 Was sind Diskriminierung und Gewalt?

Um Diskriminierung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt zu verhindern, ist es wichtig diese Begriffe klar zu definieren:

Diskriminierung beschreibt die ungleiche oder benachteiligende Behandlung von Personen oder Gruppen aufgrund bestimmter Merkmale wie Herkunft, Geschlecht, Körperform, Körperbau und ggf. damit zusammenhängendem Leistungsniveau, Alter, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung.

Sportausübung kann durch eine körperliche und emotionale Nähe die Gefahr sexualisierter Übergriffe hervorbringen. Mit dem Begriff **sexualisierte Gewalt** sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben (z.B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch).

Indizien für sexualisierte Gewalt bei Betroffenen können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

1.4 Wertekonsens im Verein

Wir schaffen einen sicheren Raum.

Der Mountainbike Freiburg e.V. steht für ein respektvolles, wertschätzendes und gewaltfreies Miteinander, insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für alle erwachsenen Menschen.

Wir übernehmen Verantwortung.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Community, auf dem Trail, im Training und für die Natur, in der wir uns bewegen.

Wir werten nicht.

Diskriminierung, Ausgrenzung oder abwertendes Verhalten haben bei uns keinen Platz. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, Identität oder Leistungsniveau.

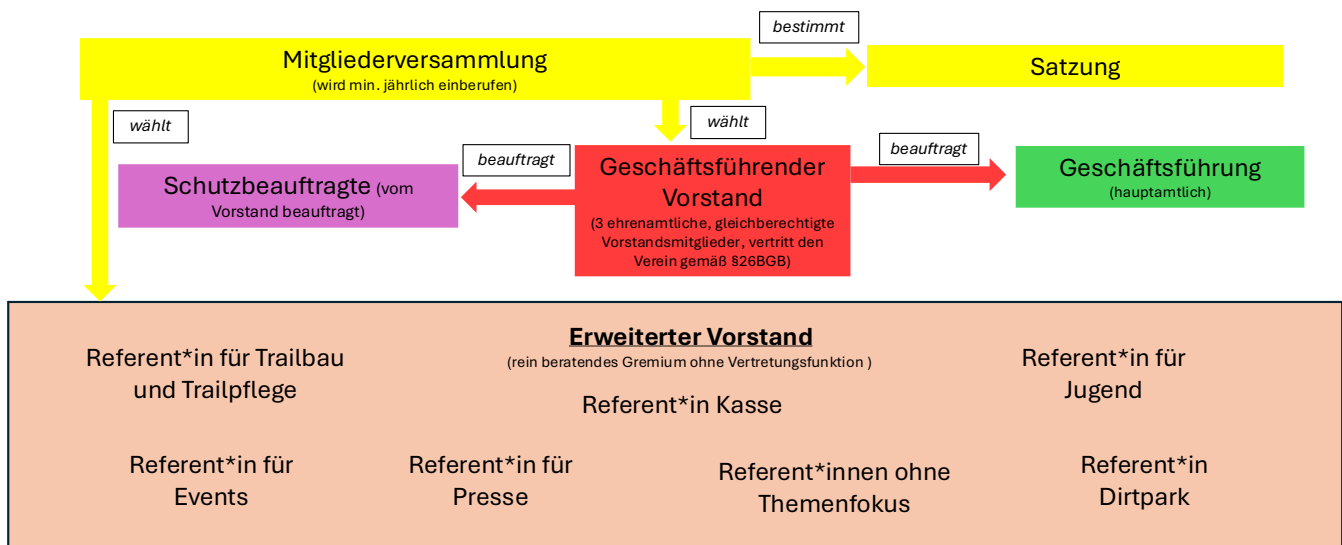
Wir leben Gemeinschaft.

Unser Verein ist ein geschützter Ort für alle, die Zugehörigkeit, Unterstützung und gemeinsames Erleben suchen und aktiv mitgestalten wollen.

Wir handeln verantwortungsvoll.

Wir gehen respektvoll mit Mensch und Natur um und verpflichten uns zu Transparenz, Prävention und konsequentem Handeln bei Grenzverletzungen.

2 Vereinsstruktur und Ansprechpartner



1. Ansprechpartner für Betroffene sind in erster Linie die Schutzbeauftragten:
schutzbeauftragte@mountainbike-freiburg.com
2. Als verantwortliche Vertreter des Vereins stehen darüber hinaus die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Ansprechpartner zur Verfügung.
info@mountainbike-freiburg.com
3. In Notfällen ist die Geschäftsführung unter der Nummer 0176 64803781 erreichbar.

3 Aufgaben der Schutzbeauftragten

Der geschäftsführende Vorstand des Mountainbike Freiburg e.V. benennt mindestens eine weibliche und eine männliche Person als Schutzbeauftragte. Schutzbeauftragte sollen idealerweise eine angemessene fachliche Qualifikation mitbringen (z.B. pädagogische oder sozialarbeiterische Qualifikation). Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören insbesondere:

- Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder des Vereins mit Beratungsbedarf zu Gewalt- oder Diskriminierungserfahrungen sowie zum Schutzkonzept im Allgemeinen.
- Handeln entsprechend des Interventionsplans als Bindeglied zwischen allen betroffenen Parteien; gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu externen Fachberatungsstellen.

- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins. Daten der Betroffenen werden dabei geschützt.
- Ansprechpartner*innen für Fachberatungsstellen und andere externe Stellen.
- Weiterentwicklung des Schutzkonzepts
- Mitwirkung und Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen für Trainer*innen

4 Verhaltensregel für alle Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion (insb. Trainer*innen)

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Sprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen. Dies gilt auch für alle schriftlichen Äußerungen im Kontext des Vereins, insbesondere im digitalen Raum.
3. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Trainer*innen und Betreuer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche und verteilen keine Geschenke an Einzelne.
5. Trainer*innen und Betreuer*innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson keine Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich mit.
6. Trainer*innen und Betreuer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
7. Sollte es im Rahmen des Jugendtrainings sowie davor oder danach notwendig werden, dass Kinder oder Jugendliche sich im Freien umziehen müssen, sorgen die Betreuer*innen bestmöglich für die Privatsphäre der Teilnehmer*innen. Es wird im Vorfeld mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen abgeklärt, ob sie Unterstützung benötigen.
8. Wenn es notwendig ist, Kinder- und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten besprochen und wenn es stattgefunden hat, im Nachhinein den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
9. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt, sich verletzt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben. Deshalb müssen im Jugendtraining mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
10. Für die digitale Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen gelten folgende Grundsätze:

1. Sachlichkeit: Inhalte dienen ausschließlich vereinsbezogenen Zwecken.
2. Respekt: Der Ton ist wertschätzend und angemessen.
3. Transparenz: Kommunikation soll nachvollziehbar sein.
4. Grenzachtung: Persönliche Grenzen werden respektiert.

5 Hinweise für Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion (insb. Trainer*innen) für den Verdachtsfall

1. Grundhaltung

- Schutzbeauftragte so früh wie möglich kontaktieren.
- Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Du bist keine Ermittlungsbehörde, aber du hast eine Hinweis- und Handlungspflicht.
- Dokumentieren statt interpretieren.
- Ruhe bewahren, auch wenn die Situation belastend ist.

2. Verdachtsmomente/Warnsignale:

- Aussagen des Kindes- Auffälliges Verhalten
- Grenzverletzungen durch Trainer*innen / Jugendliche
- Ungewöhnliche Nähe, Isolation, Geheimhaltung
- Körperliche oder emotionale Auffälligkeiten

3. Wenn ein Kind etwas erzählt

- Zuhören – nicht drängen.
- Keine Versprechen („Ich sage es niemandem“).
- Keine Suggestivfragen („Hat dein Vater das gemacht?“).
- Sicherheit vermitteln („Danke, dass du mir das sagst.“).

4. Kontaktstellen

- Jugendamt: 0761 2018310, aki@freiburg.de
- Schutzbeauftragte*r Verein: schutzbeauftragte@mountainbike-freiburg.com
- Vorstand: info@mountainbike-freiburg.com, 0176 64803781

6 Formelle Anforderungen an ehrenamtliche Personen im Verein

Jede Person, die ehrenamtlich oder als Angestellte*r für den Mountainbike Freiburg e.V. tätig wird, erkennt den Wertekonsens des Vereins an und verpflichtet sich, sein Handeln daran auszurichten.

Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion, insbesondere wenn sie Kinder und Jugendliche betreuen, weisen darüber hinaus ihre Zuverlässigkeit über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach. Dies gilt insbesondere für:

- Jugendtrainer*innen
- Schutzbeauftragte
- Trainer*innen im Erwachsenenbereich
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Geschäftsführung

Das erweiterte Führungszeugnis gilt jeweils für 5 Jahre, nach diesem Zeitraum muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden.

Trainer*innen des Jugend- sowie des Erwachsenenbereichs verpflichten sich zudem zur Einhaltung der in Kapitel 5 aufgeführten Verhaltensregeln. Dies bringen sie durch das Unterschreiben des Ehrenkodex nach Muster des Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) zum Ausdruck.

Personen, welche die geforderten Nachweise nicht vorlegen, können nicht in den oben genannten Ämtern und Aufgabenbereichen tätig werden.

7 Alkohol und Schutzverantwortung

Der Mountainbike-Freiburg e.V. erkennt an, dass bei einzelnen Vereinsveranstaltungen Alkohol ausgeschenkt und konsumiert wird. Gleichzeitig trägt der Verein eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Daher gilt der verbindliche Grundsatz: Alkoholkonsum und Schutzverantwortung schließen sich aus. Der Schutzauftrag des Vereins hat jederzeit Vorrang vor geselligem oder informellem Charakter von Veranstaltungen.

Der oben genannte Grundsatz gilt für alle Personen mit Anleitungs- und Begleitungsfunktion (insb. Trainer*innen), insbesondere wenn sie die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche haben. Sie gilt weiterhin für Verantwortliche von Events, Bautagen, Wettkämpfen, Ausfahrten, Trainings und Biketreffs.

Bei Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, gelten zusätzliche Schutzmaßnahmen:

- Kinder- und Jugendangebote sind organisatorisch und räumlich klar von Ausschankbereichen getrennt.
- Der Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist zuverlässig zu verhindern. Bei der Abgabe von Alkohol ist ggf. ein Altersnachweis einzufordern.

8 Interventionsplan

Werden die Schutzbeauftragten von potenziell Betroffenen angesprochen, verfolgen sie einem definierten Interventionsplan, welchen die Schutzbeauftragten für einen

konkreten Fall ausgearbeitet haben. Der Interventionsplan ist diesem Konzept als Anlage beigefügt und Teil dieses Schutzkonzepts.